

Besondere Bedingung für die PayLife Reisestornoversicherung 2019

(ERV-BB PayLife – Storno 2019)

Gegenüberstellung Besondere Bedingung für die PayLife Reisestornoversicherung 2019 für PayLife Kreditkarten in der zuletzt veröffentlichten Fassung mit der Fassung 2019. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Besondere Bedingung für die PayLife Reisestornoversicherung 2019 ist aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechtsspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Für PayLife Kreditkarten mit inkludierter PayLife Reisestornoversicherung gilt ergänzend zu den ERV-RVB-PLB 2009 für die PayLife Reisestornoversicherung:

Für PayLife Kreditkarten mit inkludierter PayLife Reisestornoversicherung gilt ergänzend zu den Europäischen Reiseversicherungsbedingungen für PayLife Kreditkarten 2019 (ERV-RVB PayLife 2019):

ERV-BB PLB-ST 2013	ERV-BB PayLife – Storno 2019
<p>Abweichend von Art. 1, Pkt. 1 „Begriffsbestimmungen“ gilt: 1. Kreditkarte: von easybank AG ausgegebene, gültige PayLife Karte mit der Versicherungsleistung PayLife Reisestornoversicherung.</p>	<p>Abweichend von Art. 1, Pkt. 1 „Begriffsbestimmungen“ gilt: 1. Kreditkarte: von easybank AG ausgegebene, gültige PayLife Karte mit der Versicherungsleistung PayLife Reisestornoversicherung.</p>
<p>Artikel 2 „Versicherte Personen“ Versicherte Personen sind: 4. für die PayLife Reisestornoversicherung: Inhaber und mitreisende Familienangehörige (gemäß Art. 1, Pkt. 3.).</p>	<p>Artikel 2 „Versicherte Personen“ Versicherte Personen sind: 4. für die PayLife Reisestornoversicherung: Inhaber und mitreisende Familienangehörige (gemäß Art. 1, Pkt. 3.).</p>
<p>Abweichend von Art. 3, Pkt. 1. „Zeitlicher Geltungsbereich“ gilt: Der Versicherungsschutz für die PayLife Reisestornoversicherung beginnt mit Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise. Für bereits vor Beantragung der Kreditkarte gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz frühestens am 10. Tag nach Antragstellung.</p>	<p>Abweichend von Art. 3, Pkt. 1. „Zeitlicher Geltungsbereich“ gilt: Der Versicherungsschutz für die PayLife Reisestornoversicherung beginnt mit Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise. Für bereits vor Beantragung der Kreditkarte gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz frühestens am 10. Tag nach Antragstellung.</p> <p>Artikel 1 Abweichend von Art. 3, Pkt. 1. ERV-RVB PayLife 2019 „Zeitlicher Geltungsbereich“ gilt: 1. Der Versicherungsschutz für die PayLife Reisestornoversicherung beginnt mit Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise. Für bereits vor Beantragung der Kreditkarte gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz frühestens am 10. Tag nach Antragsstellung.</p>
<p>Abweichend von Art. 4 „Örtlicher Geltungsbereich sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz“ und Art. 5 „Versicherungssummen“ gilt für die PayLife Reisestornoversicherung: Voraussetzung ist die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt (Bargeldbehebung und Abbuchung der Kartengebühr gelten nicht als Verwendung). Die Versicherungssumme beträgt € 1.500. Bei (An-)Zahlung der Reise mit Kreditkarte erhöht sich die Versicherungssumme auf € 3.000. Die Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers pro Inhaber und Kalenderjahr (die Ansprüche der mitreisenden Familienangehörigen eingerechnet). Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von</p>	<p>Abweichend von Art. 4 „Örtlicher Geltungsbereich sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz“ und Art. 5 „Versicherungssummen“ gilt für die PayLife Reisestornoversicherung: Voraussetzung ist die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt (Bargeldbehebung und Abbuchung der Kartengebühr gelten nicht als Verwendung). Die Versicherungssumme beträgt € 1.500. Bei (An-)Zahlung der Reise mit Kreditkarte erhöht sich die Versicherungssumme auf € 3.000. Die Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers pro Inhaber und Kalenderjahr (die Ansprüche der mitreisenden Familienangehörigen eingerechnet). Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die angegebene Versicherungssumme nicht. Selbstbehalt: Der Selbstbehalt beträgt 20 % des</p>

<p>mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die angegebene Versicherungssumme nicht. Selbstbehalt: Der Selbstbehalt beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens. Bei (An-)Zahlung der Reise mit Kreditkarte entfällt dieser Selbstbehalt.</p>	<p>erstattungsfähigen Schadens. Bei (An-)Zahlung der Reise mit Kreditkarte entfällt dieser Selbstbehalt.</p> <p>Artikel 2 Abweichend von Art. 5 ERV-RVB PayLife 2019 „Voraussetzungen für den Versicherungsschutz gilt für die PayLife Reisetornoversicherung: 2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Voraussetzungen laut Leistungsverzeichnis erfüllt sind: – Verwendung“ bedeutet Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadeneintritt (Bargeldbehebung und Abbuchung der Kartengebühr gelten nicht als Verwendung); – (An-)Zahlung der Reise bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Buchung der Reise, diese mit der Kreditkarte angezahlt oder zur Gänze bezahlt wird; – Bezahlung ist die 100%ige Bezahlung der Reise mit der Kreditkarte vor Reiseantritt.</p>
<p>Besonderer Teil VII: Reisetornoversicherung</p>	<p>Besonderer Teil VII: Reisetornoversicherung</p>
<p>Artikel 49 Was ist versichert? 1. Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise. Versichert sind ausschließlich Privatreisen. 2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann: 2.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder unfallbedingte Körperverletzung gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. 2.2. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde und schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten; 2.3. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten), Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel; wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist. 2.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.) oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht; 2.5. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber; 2.6. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung; 3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffenen versicherte Person und mitreisende Familienangehörige (gemäß Art. 1, Pkt. 3.).</p>	<p>Artikel 49 3 Was ist versichert? 1. Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise. Versichert sind ausschließlich Privatreisen. 2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann: 2.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder unfallbedingte Körperverletzung gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. 2.2. Schwangerschaft der versicherten Person; schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche (diese müssen ärztlich bestätigt sein), wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde und schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten; 2.3. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten), Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel; wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist. 2.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.) oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht; 2.5. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber; 2.6. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung. 3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und mitreisende Familienangehörige (gemäß Art. 1, Pkt. 3. ERV-RVB PayLife 2019).</p>
<p>Artikel 50 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)? Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn</p>	<p>Artikel 50 4 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)? Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn</p>

<p>1. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit:</p> <p>1.1. Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie</p> <p>1.2. psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird);</p> <p>1.3. chronische Krankheiten und bestehende Leiden;</p> <p>1.4. Krankheiten und Unfallfolgen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Reisebuchung stationär behandelt wurden;</p> <p>1.5. einer bereits vor der Reisebuchung festgestellten Schwangerschaft.</p> <p>2. der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;</p> <p>3. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;</p> <p>4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/ Vertrauensarzt (siehe Art. 51, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;</p> <p>5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.</p> <p>Die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Art. 6, Pkt. 1.8. und 1.11. bis 1.15 finden keine Anwendung auf die PayLife Reisestornoversicherung.</p>	<p>1. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit: bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;</p> <p>1.1. Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie</p> <p>2. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit:</p> <p>1.2. 2.1. psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird);</p> <p>1.3. 2.2. chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden;</p> <p>1.4. 2.3. Krankheiten und Unfallfolgen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Reisebuchung stationär behandelt wurden;</p> <p>1.5. einer bereits vor der Reisebuchung festgestellten Schwangerschaft.</p> <p>2. der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;</p> <p>3. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;</p> <p>4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/ Vertrauensarzt (siehe Art. 51 5, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;</p> <p>5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.</p> <p>Die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Art. 6, Pkt. 1.8. und 1.11. bis 1.15, 1.14. bis 1.21. ERV-RVB PayLife 2019 finden keine Anwendung auf die PayLife Reisestornoversicherung.</p>
<p>Artikel 51 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)? Die versicherte Person hat</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten; den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Reisestornogrundes zu melden; bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen; unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden: <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Kartenverwendung innerhalb von 3 Monaten vor Schadenseintritt (=Kopie der Monatsabrechnung) - bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der Zahlung der Reise mit der Kreditkarte - Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular - Buchungsbestätigung - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokument (z.B. Flugtickets) - Belege über den Versicherungsfall (z.B. Einberufungsbefehl, Sterbeurkunde) - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente; sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen. 	<p>Artikel 51 5 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)? Die versicherte Person hat</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten; den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Reisestornogrundes zu melden; bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen; unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden: <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Kartenverwendung innerhalb von 3 Monaten vor Schadenseintritt (= Kopie der Monatsabrechnung) - bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der Zahlung der Reise mit der Kreditkarte - Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular - Buchungsbestätigung - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets) - Belege über den Versicherungsfall (z.B. Einberufungsbefehl, Sterbeurkunde) - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/ Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente; sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.
<p>Artikel 52 Wie hoch ist die Entschädigung?</p>	<p>Artikel 52 6 Wie hoch ist die Entschädigung?</p>

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, abzüglich des Selbstbehalts. Nicht ersetzt werden Abschussgebühren und Jagdlizenzen bei Jagdreisen.

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, ~~abzüglich des Selbstbehalts~~. Sofern gemäß Leistungsverzeichnis ein Selbstbehalt zur Anwendung kommt, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen. Nicht ersetzt werden Abschussgebühren und Jagdlizenzen bei Jagdreisen.